

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg 563 2963 563 8060 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.09.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1993/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.10.2003	Ausschuss Schutz und Ordnung	Beschlussempfehlung
08.10.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
13.10.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung		

Grund der Vorlage

Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung vom 20.12.01

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung gemäß anliegendem Entwurf (siehe Anlage).

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz erhebt die Stadt Wuppertal zurzeit Gebühren und Auslagen nach der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung vom 20.12.01. Diese entspricht zum einen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und zum anderen sind die darin festgesetzten Gebühren nicht mehr kostendeckend. Im Einzelnen wurden daher folgende Änderungen vorgenommen.

1. Es mussten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, z. B. hinsichtlich der Fassungen der Rechtsgrundlagen, § 4 a (BSE-Schnelltest) wurde zu § 5 und damit verschoben sich alle weiteren Paragraphen.
2. Die Gebühren bei den gewerblichen Schlachtungen wurden auf die Tierarten beschränkt, die in der Praxis relevant sind.
3. Die letzte Kalkulation der Gebühren für die gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen erfolgte im Jahr 2000. Seit dem haben sich sowohl die jährlichen Schlachtzahlen als auch die Personal- und Sachkosten verändert, sodass auf Grund einer Neukalkulation die Gebühren pro geschlachtetem Tier angepasst werden mussten.
4. Auch die Sätze für die abzurechnende Arbeitszeit des Veterinärs und des Fleisch- bzw. Lebensmittelkontrolleurs waren anzupassen.
5. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind mit den Gebühren für gewerbliche Schlachtungen auch die Kosten für Trichinenuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen abgegolten. Somit dürfen diese nun nicht mehr gesondert ausgewiesen werden und mussten in die Stückkostenberechnung mit einfließen. Dabei wurde berücksichtigt, dass in Wuppertal in den vergangenen Jahren keine bakteriologischen Untersuchungen bei gewerblich geschlachteten Tieren vorgenommen wurden.
6. Die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen und den BSE-Schnelltest nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung haben sich geändert und mussten daher entsprechend berücksichtigt werden.
7. Wie bisher wurde bei den in geringer Zahl anfallenden Hausschlachtungen auf eine Kostendeckung verzichtet. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist hier (mehrere weit verstreute Hausschlachtungsstätten, was zu längeren Wegezeiten führt, die in die Untersuchungszeit einfließen) wie bisher nicht zu vertreten, da dies zu einer unbilligen Härte im Vergleich zu dem Gewinn der Betroffenen führen würde. Darüber hinaus würde eine kostendeckende Gebühr aus fachlicher Sicht vermehrt "Schwarzschlachtungen" zur Folge haben, was wiederum nicht im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes liegen kann.

Der bisherige Kostendeckungsgrad wurde bei der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Dieser beträgt im Einzelnen:

Untersuchung von Rindern und Kälbern:	22,50 %
Untersuchung von Pferden und anderen Einhufern:	25,97 %
Untersuchung von Schweinen und Wildschweinen:	14,48 %
Untersuchung von Schafen und Ziegen:	60,00 %
Untersuchung von Kaninchen, Hasen, etc.:	8,13 %

Die unterschiedlichen Deckungsgrade sind darauf zurückzuführen, dass bei den Schafen in der Regel Mehrfachschlachtungen und bei den übrigen Tierarten Einzelschlachtungen sowie Einzeluntersuchungen vorliegen.

Bei den Trichinenuntersuchungen, die nur bei Hausschlachtungen zusätzlich in Rechnung gestellt werden können, steht eine kostendeckende Gebühr ebenfalls in keinem Verhältnis zum Wert der geschlachteten Tiere und würde daher auch vermehrt zu

”Schwarzschlachtungen” führen. Daher wurde der bisherige Kostendeckungsgrad von 35 % bei der Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt.

8. Da die Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb nur in einem einzigen Betrieb in Wuppertal vorgenommen wird und dabei jeweils nur 500 bis 600 Legehennen untersucht werden, erreicht man mit der Anwendung der EG-Pauschalgebühr von 0,008 € pro Tier (4 bis 4,80 € insgesamt) noch nicht einmal annäherungsweise eine Kostendeckung. Daher wurde nun für die zu erhebende Gebühr ausschließlich auf den Zeitaufwand eines Veterinärs abgestellt.

Auf Grund der vielfältigen Änderungen wurde die Satzung komplett neu gefasst.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Die Neufassung der Satzung soll zum 01.11.03 in Kraft treten.

Anlagen

Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung